Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Samtgemeinde Hemmoor
vom 16. Oktober 2001

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor am 16. Oktober 2001 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 5. November 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Wertgrenzen für Ratsaufgaben)
    a. Nr. 1 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt;
    b. Nr. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hemmoor vom 13. März 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Aufwandsentschädigungen) erhält
    a. Absatz (1), Sätze 1 und 2 die Fassung

        “Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 €. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.“

    b. Absatz (2) die Fassung

        “Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.“

    c. Absatz (3) Buchstaben a bis e die Fassung

a) Der/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 175,00 €
b) Der/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 117,00 €
c) Die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppenvorsitzenden 175,00 €
d) Die übrigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses (Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen) 117,00 €
e) Gestrichen

"

d. Absatz (5) Buchstaben a bis c die Fassung
"

a) Die Gerätewarte/innen der Freiwilligen Feuerwehren 18,00 €
b) Gefahrgutbeauftragte/r 36,00 €
c) Jugendfeuerwehrwart/in 18,00 €
d) Funkbeauftragte/r 10,00 €

"

e. Absatz (6) Buchstaben a bis d die Fassung
"

a) Gemeindebrandmeister/-in 100,00 €
b) Steigerungsbetrag je Ortsfeuerwehr 4,00 €
c) Ortsbrandmeister/-in 50,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister/-in 25,00 €

"

f. Absatz (6) letzter Satz die Fassung

"Dieser Zuschlag beträgt 12,50 €".

2. In § 4 (Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige) erhält Absatz (1) die Fassung

"Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung."

3. In § 5 (Verdienstausfall und Pauschalstundensatz) erhält

a. Absatz (4) die Fassung

"Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalles. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz

auf 15,00 € je Stunde festgesetzt.“

b. Absatz (7) die Fassung

“Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €.“

4. In § 6 (Fahrtkosten) erhält Absatz (1), Satz 1 die Fassung

“Es erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde folgende monatliche Wegstreckenentschädigung als Durchschnittssätze

die Ratsmitglieder	20,00 €
der/die 1. stellv. SG-Bürgermeister/-in und die Fraktionsvorsitzenden	51,00 €
der/die 2. stellv. SG-Bürgermeister/-in und die Beigeordneten	41,00 €

”

Artikel 3
Änderung der Satzung zur Regelung der Aufgaben einer Frauenbeauftragten

Die Satzung zur Regelung der Aufgaben einer Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Hemmoor vom 13. März 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 2. März 1999 wird wie folgt geändert:

In § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) erhält Absatz (4) die Fassung

„Die Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 306,00 €.“

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme samtgemeindeeigener und angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen

Die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme samtgemeindeeigener und angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Samtgemeinde Hemmoor vom 7. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

In § 2, Absatz (2) erhält der Satz 1 die Fassung

„Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je qm Grundfläche (Abs. 1) für die Obdachlosenunterkünfte in Hemmoor, Lamstedter Straße 40 und 42,

3,30 € DM im Monat (Abrechnungszeitraum).“

Artikel 5
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Samtgemeindebücherei

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für die Samtgemeindebücherei Hemmoor vom 21. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 (Vermietung, Verlängerung, Vormerkung) erhält Nr. 6.3 die Fassung

„Bücher und Tonträger können vorbestellt werden. Für Bücher, die über die Fernausleihe bezogen werden, wird zum Ausgleich der Portokosten ein Entgelt von 2,60 € pro Buch erhoben."

2. In Artikel 8 (Entgelt, Versäumnisentgelt, Einziehung) erhält

   a. Nr. 8.2 die Fassung
   "

Entgelte:	Jugendliche	Erwachsene	Familien
Jahreskarte für Bücher	6,00 €	12,00 €	17,50 €
Einzelausleihe	0,50 €	1,00 €	

"

   b. Nr. 8.4 die Fassung

   "Das Versäumnisentgelt für jede in Anspruch genommene Leistung der Bücherei beträgt bei Überschreiten der Frist gem. Ziffer 6.1 die 1. Woche 1,50 €. Für jede weitere Woche 3,00 €. Bei Jugendlichen je die Hälfte."

Artikel 6
Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

Die Abgabensatzung für die Entwässerung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, (Entwässerungsabgabensatzung) vom 16. April 1991 in der Fassung der Satzung vom 9. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Beitragssatz) erhält Absatz (1) die Fassung

   „Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 7,70 €."

Artikel 7
Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hemmoor vom 14. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze) erhält die Fassung

”

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Zeit der Ruhensdauer

a)	1.	Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte	61,30 €
	2.	Wahlgrabstätte (je Grabstätte)	61,30 €
	3.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für jedes Jahr (je Grabstätte)	1,50 €
b)		Nutzung einer Urnengrabstätte auf anonymem Gräberfeld	51,10 €

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühren

1.	Je Grabstätte, bei Wahlgrabstätten belegt oder unbelegt für jedes Jahr der Ruhensdauer bzw. des verlängerten Nutzungsrechts	8,70 €
2.	Die Gebühr wird für die gesamte Ruhensdauer bzw. die Zeit des verlängerten Nutzungsrechts in einer Summe erhoben.	

(3) Bestattungsgebühren

1. Grabaushebegebühren

a) für Erwachsene oder Kinder vom 5. Lebensjahr an	296,50 €
b) für Kinder unter 5 Jahre oder eine Totgeburt	204,50 €
c) für eine Urne	81,80 €

2. a) Sollten für den Grabaushub besondere Vorarbeiten notwendig sein, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) um ein Drittel der Gebühr nach Ziffer 1, Buchstabe a).
   b) Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) um die Hälfte der jeweiligen Gebühr.
3. Umbettungsgebühren

   a) Für die Umbettung eines Sarges bzw. einer Urne wird das 2 $^{1}/_{2}$-fache der jeweiligen Bestattungsgebühr nach Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) festgesetzt.
   b) Für das einfache Ausgraben eines Sarges bzw. einer Urne wird das 1 $^{1}/_{2}$-fache der jeweiligen Bestattungsgebühr nach Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) festgesetzt.
4. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

a)	mit Benutzung der Trauerhalle, pauschal	250,00 €
b)	ohne Benutzung der Trauerhalle (nur Benutzung der Leichenkammer), je Tag	40,90 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales und/oder einer Grabeinfassung 20,45€
2. Ersatzvornahmen:
   - Schleifen eines Grabes
   - Entfernung eines Grabmales nach Aufwand
   - Entfernung einer Grabeinfassung
3. Kosten für erforderliche Hilfskräfte oder Einsatz von Geräten werden zusätzlich berechnet.

"

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hemmoor, den 16. Oktober 2001

Samtgemeinde Hemmoor

(L. S.)

(Jens Koch)
Samtgemeindebürgermeister